

Beitragsordnung der Kolpingsfamilie Halingen in der Fassung vom 07.05.2019

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 5 Abs. 2 der Satzung in der Fassung vom 07. Mai 2019.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung der Kolpingsfamilie ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Die Kolpingsfamilie ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann die Kolpingsfamilie ihre Aufgaben erfüllen und ihre Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 31. März 2019 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird den Mitgliedern bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt der Kolpingsfamilie beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

Abwicklung des Beitragswesens

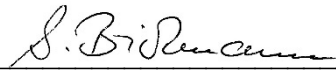
- a) Die Aufnahme in die Kolpingsfamilie soll vorbehaltlich der Regelungen zu b) davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteneinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.
 - b) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand der Kolpingsfamilie im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
 3. Die Beiträge der Kolpingsfamilie werden nach § 5 Abs. 2 a) durch ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteneinzug erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

4. Von Mitgliedern, die der Kolpingsfamilie ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteneinzug erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, der Kolpingsfamilie laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird die Kolpingsfamilie dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand der Kolpingsfamilie im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt. Die einzelnen Beträge ergeben sich aus der Anlage A.
8. Neuaufnahmen in der ersten Jahreshälfte erfolgen rückwirkend zum 01.01. und Neuaufnahmen in der zweiten Jahreshälfte rückwirkend zu 01.07. des jeweiligen Jahres
9. Der **Austritt** aus der Kolpingsfamilie ist nur halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres möglich und muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Halbjahr. Die Beitragszahlung erfolgt im Übrigen anteilig.
10. Die Mitgliedsbeiträge sind zu den folgenden Terminen fällig:
 - a) Die Beiträge der Beitragsgruppen 1 und 2 werden jährlich in Abhängigkeit des Aufnahmezeitraums fällig, und zwar:
 - Neuaufnahmen im ersten Halbjahr zum 01.04.
 - Neuaufnahmen im zweiten Halbjahr zum 01.10.
 - b) Die Beiträge der Beitragsgruppen 3 bis 10 werden mit dem Halbjahresbeitrag zum 01.04. und 01.10. fällig.
11. Für Teilnehmer an **Kursen** der Kolpingsfamilie gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.

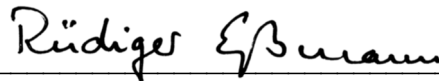
Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 31. März 2019 in Menden-Halingen erörtert.

Für die Kolpingsfamilie Halingen

Menden, den 07.05.2019



Sabine Bichmann
(Sprecherin des Leitungsteams)



Rüdiger Eßmann
(Präses)

Anlage A zur Beitragsordnung vom 07.05.2019

Beitragsgruppe	Beitragsart	Jahresbeitrag ab 01.01.2005 bei SEPA-Mandat	Jahresbeitrag bei fehlendem SEPA-Mandat
1	Mitglieder bis einschl. 11 Jahre ⁽¹⁾	3,00 €	6,00 €
2	Mitglieder 12 bis einschl. 13 Jahre ⁽¹⁾	10,00 €	13,00 €
3	Mitglieder 14 bis einschl. 17 Jahre ⁽¹⁾	18,00 €	24,00 €
4	Mitglieder 18 bis einschl. 22 Jahre ⁽¹⁾	26,00 €	32,00 €
5	Mitglieder ab 23 Jahre ⁽¹⁾	36,00 €	42,00 €
6	Ehepaarbeitrag ⁽²⁾	50,00 €	56,00 €
7	Familienbeitrag A1 ⁽²⁾ <i>Ehepaar mit Kind(ern) bis einschl. 11 Jahre</i>	50,00 €	56,00 €
8	Familienbeitrag A2 ⁽²⁾ <i>Ehepaar mit Kind(ern) bis einschl. 17 Jahre</i>	60,00 €	66,00 €
9	Familienbeitrag B1 ⁽²⁾ <i>Erwachsener mit Kind(ern) bis einschl. 11 Jahre</i>	36,00 €	42,00 €
10	Familienbeitrag B2 ⁽²⁾ <i>Erwachsener mit Kind(ern) bis einschl. 17 Jahre</i>	45,00 €	51,00 €

⁽¹⁾ maßgebend ist das Alter zu Beginn des jeweiligen Fälligkeitszeitraums, also zum 01.01. bzw. zum 01.07.

⁽²⁾ maßgebend ist die jeweils günstigste Beitragsgruppe